

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2019/2/25 G325/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2019

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

B-VG Art7 / Gesetz

B-VG Art91

B-VG Art140 Abs1 Z1 lita

Lohn- und Sozialdumping-BekämpfungsG §26, §27

VStG §22 Abs2

Leitsatz

Keine Verfassungswidrigkeit einer Strafbestimmung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz betreffend die Nicht-Bereitstellungstellung von Lohnunterlagen; Höhe der Geldstrafe kein taugliches Zuordnungskriterium zur Abgrenzung von gerichtlichem Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht; keine Bedenken gegen unterschiedliche verfahrensrechtliche Regelungen für Beschuldigte in den eigenständigen Ordnungssystemen Verwaltungsstrafverfahren und gerichtliches Strafverfahren, sofern die Verfahrensgesetze in sich gleichheitskonform sind; keine Unverhältnismäßigkeit der sich am Strafzweck orientierenden Strafhöhe

Rechtssatz

Abweisung des - zulässigen - Antrags des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (LVwG) auf Aufhebung von §26 und §27 Abs1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBI I 44/2016.

Das LVwG hat in den Anlassfällen lediglich §26 Abs1 Z1 und Abs2 sowie §27 Abs1 LSD-BG anzuwenden. Die unterschiedlichen Tatbestände in §26 Abs1 Z1, Z2 und Z3 LSD-BG stehen offenkundig in einem Regelungszusammenhang. Die in §27 Abs2, Abs3 und Abs4 leg cit normierten Verwaltungsübertretungen bilden offenkundig keine Voraussetzung für die Entscheidung des Gerichtes und sind somit nicht präjudiziel, da andere Verwaltungsstrafatbestände mit jeweils gesonderten Strafsanktionen vorgesehen sind. Sie stehen mit den präjudizielten Bestimmungen auch nicht in einem konkreten Regelungszusammenhang. Zurückweisung des Antrags soweit er auf Aufhebung von §27 Abs2, Abs3 und Abs4 LSD-BG gerichtet ist.

Keine Verletzung von Art91 B-VG durch Verwaltungsstrafbestimmungen, die unter gewissen Umständen zur Verhängung besonders hoher Geldstrafen ermächtigten und keine Verletzung im Gleichheitsrecht durch Ungleichbehandlung bzw Schlechterstellung von Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren gegenüber Beschuldigten im gerichtlichen Strafverfahren aus den in der E des VfGH vom 04.10.2018, G62/2018, und in der E vom 26.11.2018, G219/2018, genannten Gründen.

Entscheidungstexte

- G325/2018
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.2019 G325/2018

Schlagworte

Arbeitsrecht, Arbeitsvertrag, Geldstrafe, Strafe (Verwaltungsstrafrecht), Kumulationsprinzip, VfGH / Prüfungsumfang, VfGH / Präjudizialität, Ersatzfreiheitsstrafe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2019:G325.2018

Zuletzt aktualisiert am

22.05.2019

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at